

St.-Antonius-Schützenbruderschaft Tungerloh-Capellen e.V.



- Satzung -

nach Änderung durch Beschluss der Generalversammlung vom 5. Januar 2024

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- I. Der Verein führt den Namen „St. Antonius Schützenbruderschaft Tungerloh-Capellen e.V.“. Er ist seit dem 06.06.1969 unter der Registernummer VR 0306 beim Amtsgericht Borken eingetragen. Er soll in rechtsfähiger Form betrieben werden.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Gescher, Tungerloh-Capellen.
- III. Die St. Antonius Schützenbruderschaft e.V. bezweckt die Fortführung alter Traditionen in Erhaltung des alljährlichen Schützenfestes und weiterer Veranstaltungen und Aktivitäten, welche nach dem Wahlspruch „Glaube, Sitte, Heimat“ erhalten bleiben sollen.

§2 Mitgliedschaft

- I. Mitglied der St. Antonius Schützenbruderschaft kann jede männliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Als aktives Mitglied gilt jeder, der

- a. Bewohner von Tungerloh-Capellen ist und satzungsgemäß und lückenlos 3 Jahre den Vereinsbeitrag gezahlt hat, oder
- b. eine satzungsgemäße und lückenlose 10-jährige Beitragszahlung bei der Schützenbruderschaft nachweisen kann.

Als passives Mitglied gilt jeder, der

- a. Bewohner von Tungerloh-Capellen ist und noch nicht 3 Jahre lückenlos seinen Vereinsbeitrag gezahlt hat, oder
- b. keine lückenlose 10-jährige Beitragszahlung nachweisen kann.
Im Übrigen wird von jedem Mitglied der Schützenbruderschaft eine rege und regelmäßige Teilnahme am Vereinsleben und den Veranstaltungen des Vereins erwünscht.

§3 Ende der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung der Bruderschaft.
- II. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

St.-Antonius-Schützenbruderschaft Tungerloh-Capellen e.V.

Vorsitzender: Thomas Schültingkemper, Tungerloh-Capellen 104, 48712 Gescher

www.schuetzenbruderschaft-capellen.de

St.-Antonius-Schützenbruderschaft Tungerloh-Capellen e.V.



- III. Mitglieder, die durch ihr Verhalten in der St. Antonius Schützenbruderschaft sich der Mitgliedschaft unwürdig erweisen, können durch den Vorstand für eine bestimmte Zeit oder dauernd aus der Bruderschaft ausgeschlossen werden. Vor Ausschluss hat der Vorstand diesem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- IV. Mitglieder, die nach Aufforderung des Kassierers den Beitrag nicht zahlen, verlieren nach Ablauf der mit der zweiten Aufforderung zu folgenden Zahlungsfrist die Mitgliedschaft.

§4 Organe der Schützenbruderschaft

- I. Organe der Schützenbruderschaft sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.
- II. Der Gesamtvorstand wird gebildet aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

§5 Zusammensetzung, Wahl und Aufgaben des Vorstandes

- I. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassierer und ihren Stellvertretern.
- II. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Aus dem Vorstand scheidet jährlich ein Mitglied aus und wird durch Wiederwahl oder Neuwahl ersetzt.
- III. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus Oberst, Major und den Hauptleuten, Vertretern der einzelnen Nachbarschaften, der Jugendvertretung sowie den Ehrenvorstandsmitgliedern und dem jeweils amtierenden Schützenkönig.
- IV. Der Oberst, der Major, die Hauptleute sowie die Jugendvertretung werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Nachbarschaftsvertretung setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen, wovon jährlich zwei Mitglieder ausscheiden, die eigens ihre Nachfolger bestimmen.
- V. Der geschäftsführende Vorstand hat, ebenso wie der erweiterte Vorstand, die Pflicht, die Interessen der Schützenbruderschaft in selbstloser Weise wahrzunehmen, über die Einhaltung der Satzung zu wachen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und das Vermögen der Bruderschaft zu verwalten.
- VI. Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Schützenbruderschaft durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter als gesetzlicher Vertreter gerichtlich

St.-Antonius-Schützenbruderschaft Tungerloh-Capellen e.V.

Vorsitzender: Thomas Schültingkemper, Tungerloh-Capellen 104, 48712 Gescher

www.schuetzenbruderschaft-capellen.de

St.-Antonius-Schützenbruderschaft Tungerloh-Capellen e.V.



und außergerichtlich. Die Vertretungsvollmacht mit Wirkung gegen Dritte ist in der Weise beschränkt (§ 26 Absatz 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 5.000€ (i.W.: fünftausend Euro) und zu jedem Rechtsgeschäft, das den Verein mit einem Betrag von mehr als 5.000€ (i.W.: fünftausend Euro) verpflichtet, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§6 Gesamtvorstand

- I. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- II. Der geschäftsführende Vorstand beruft alljährlich eine Generalversammlung der Mitglieder ein und erstellt die Tagesordnung.

§7 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift des Vereinsmitgliedes. In der Einladung muss der Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) bezeichnet sein.
- II. Jede auf diese Weise einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- III. Die Versammlung wird durch den Vorsitzenden geleitet. Bei Beschlussfassung entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Enthaltungen gelten als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- IV. Eine außerordentliche Generalversammlung mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen hat zu erfolgen, wenn dies von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich oder vom Vorstand verlangt wird.
- V. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§8 Offizierskorps

- I. Der Oberst, der Major und die Hauptleute werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Jede gewählte Person ist verpflichtet, den Posten für die Dauer von drei Jahren, sofern nicht zwingende Gründe entgegenstehen, auszuführen und im Verhinderungsfall für geeigneten Ersatz zu sorgen. Sollte eine Ersatzgestaltung nicht wie vorgesehen möglich

St.-Antonius-Schützenbruderschaft Tungerloh-Capellen e.V.

Vorsitzender: Thomas Schültingkemper, Tungerloh-Capellen 104, 48712 Gescher

www.schuetzenbruderschaft-capellen.de

St.-Antonius-Schützenbruderschaft Tungerloh-Capellen e.V.



sein, so ist dies dem Vorstand mitzuteilen. Dieser ist dann bei der Verpflichtung eines Vertreters behilflich.

- II. Von den Adjutanten scheidet jährlich einer aus und wird durch Neuwahl ersetzt.
- III. Die Fahnenoffiziere werden jährlich von der Nachbarschaftsvertretung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt.

§9 Schützenfest

- I. Das Schützenfest wird in jedem Jahr auf traditionellen Grundlagen gefeiert. Die Vorbereitung des Festes übernimmt der Gesamtvorstand
- II. Die Leitung liegt bei den Offizieren.
- III. Für das Fest ist eine Festordnung aufzustellen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- IV. Ehrensache eines jeden aktiven Schützen ist es, einen Schuss auf den Vogel abzugeben. In der weiteren Folge ist nicht mehr als ein Schuss gestattet. Vor dem Königsschuss muss die Zusammensetzung des Thrones einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands mitgeteilt werden.
- V. Der Königsthron besteht aus dem König, Königin, zwei Ehrendamen und zwei Ehrenherren. Schützenkönig kann nur ein aktives Mitglied der Bruderschaft werden. Gleiches gilt für die Ehrenherren. Königin oder Ehrendamen kann nur werden, wer Partnerin oder Tochter eines aktiven Mitgliedes oder Witwe eines ehemals aktiven Mitgliedes ist. ~~Mindestens ein Paar des Königsthrones muss in Tungerloh-Capellen wohnhaft sein.~~
- VI. Der amtierende Königsthron sollte bei der Wahl seiner Festgäste zum Königsball, sowie beim Vogelschmücken unbedingt die Nachbarschaften, in der sie von der Vereinskartei der St.-Antonius-Schützenbruderschaft Tungerloh-Capellen e.V. geführt werden, berücksichtigen.
- VII. Der Vorstand hat für den neuen Vogel zu sorgen, der unbedingt in Tungerloh-Capellen geschmückt werden muss.

§10 Beiträge

- I. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der alljährliche Beitrag ist von den Vertretern der Nachbarschaften einzuholen.
- II. Zur Prüfung der Kasse werden von der Mitgliederversammlung drei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht, die

St.-Antonius-Schützenbruderschaft Tungerloh-Capellen e.V.

Vorsitzender: Thomas Schültingkemper, Tungerloh-Capellen 104, 48712 Gescher

www.schuetzenbruderschaft-capellen.de

St.-Antonius-Schützenbruderschaft Tungerloh-Capellen e.V.



Kassenbücher der Bruderschaft einmal jährlich nach Schluss des Rechnungsjahres zu prüfen und den Befund und den vorgefundenen Kassenbestand in den Büchern zu bescheinigen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§11 Satzungsänderung

Über die Änderung der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit. Jede Satzungsänderung ist dem Vereinsregister anzumelden. Der Vereinszweck kann nur geändert werden, wenn dies alle Mitglieder schriftlich erklären.

§12 Auflösung der Bruderschaft

Die Auflösung des Vereins erfolgt in der Generalversammlung durch Beschluss von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden. Die Generalversammlung ist dazu nur befugt, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Nach Auflösung der Bruderschaft wird das Vermögen anteilig auf die Mitglieder verteilt.

St.-Antonius-Schützenbruderschaft Tungerloh-Capellen e.V.

Vorsitzender: Thomas Schültingkemper, Tungerloh-Capellen 104, 48712 Gescher

www.schuetzenbruderschaft-capellen.de